

51/2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 17.09.2025
Dr. JA/MM/SB

Betrifft: Ergänzende Information zu e-card/e-card-Infrastruktur, ELGA und elmpfpass für Wahlärztinnen/Wahlärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anknüpfend an das BKNÄ-RS 24/2025 übermittelt die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer weitere Informationen für Wahlärztinnen und Wahlärzte betreffend die Vorgaben zur Nutzung von ELGA, e-card/e-card-Infrastruktur und elmpfpass:

Ab 01.01.2026 besteht auch für Wahlärztinnen und Wahlärzte die gesetzliche Verpflichtung

- die e-card und e-card-Infrastruktur zu nutzen (*d.h. Identität der Patientinnen und Patienten und die rechtmäßige Verwendung (= Gültigkeit) der e-card zu prüfen*),
- zu sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen eine codierte Diagnose- und Leistungsdokumentation vorzunehmen (*Anmerkung: hier finden aktuell noch Gespräche mit dem BMASGPK statt*),
- die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) zu verwenden (*dies betrifft insb. die Verwendung der e-Medikation, das Speichern von eBefunden¹ und – so erforderlich – die Erhebung von Gesundheitsdaten in ELGA*),
- den elektronischen Impfpass (elmpfpass) zu nutzen (*d.h. verabreichte² Impfungen sind verpflichtend im elmpfpass zu dokumentieren*).

Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verpflichtung bestehen,

- bei einem sog. „Opt-out“ der Patientin/des Patienten (gemäß § 16 GTelG 2012); zu beachten: „Opt-out“ hinsichtlich elmpfpass nicht möglich
- wenn die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für freiberufliche Ärztinnen und Ärzte verbunden sind.

Hinweis: Wird von der Ausnahme Gebrauch gemacht, sind die Patientinnen/Patienten vor Durchführung der ärztlichen Leistungen hierüber zu informieren.

¹ Betrifft seit 01.07.2025 Labor- und Radiologiebefunde

² Aktuell: Grippeimpfungen, Corona-Schutzimpfungen, HPV-Impfungen und Impfungen gegen Mpox

Interpretation zur „Verhältnismäßigkeit“:

Zur Verhältnismäßigkeit erläutert der Gesetzgeber unter anderem, dass „*der [...] Mehraufwand in Relation mit den Einnahmen und dem zeitlichen Umfang der Wahlärztinnentätigkeit/Wahlarztstätigkeit zu stehen*“ hat.

Vor diesem Hintergrund und zur Unterstützung der betroffenen Ärztinnen und Ärzte in der Fragestellung der Anbindung hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – auf Basis von Gesprächen mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer – folgende Interpretation zur Verhältnismäßigkeit gemäß § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 mit der Bitte um Weiterleitung an die ärztlichen Mitglieder übermittelt:

- Die Grenze für das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit – mit 01.01.2026 – wird bei **300 verschiedenen Patientinnen und Patienten pro Jahr angenommen** (*unabhängig vom Träger der Krankenversicherung, insbesondere auch KFA-Teilnehmer und privatversicherte Personen*).
- Ebenso wird bei gemeinsamer Nutzung der e-card-Infrastruktur (z.B. im Rahmen von Gruppenpraxen, Ordinations- und Apparategemeinschaften), bei Ärztinnen/Ärzten, die Einzelverträge lediglich zu einzelnen Krankenversicherungsträgern (z.B. ausschließlich SVS oder BVAEB) oder einen VU-Vertrag abgeschlossen haben, sowie bei ehemaligen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit nunmehriger Wahlarztstätigkeit von einer Verhältnismäßigkeit grundsätzlich ausgegangen. (**Anmerkung:** *dh aber nicht, dass in den angeführten Konstellationen eine Verhältnismäßigkeit automatisch vorliegt!*)
- Unberührt davon bleiben sich in der Praxis ergebende **Härtefälle** (z.B. *in Aussicht genommene Beendigung der Tätigkeit oder Umzug in das Ausland*).

Es wird abschließend ausdrücklich festgehalten, dass diese Interpretation eine unterstützende Orientierung für Ärztinnen und Ärzte ist und stets im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit auf Basis der individuellen Gegebenheiten von der Wahlärztin/vom Wahlarzt abzuwägen und allenfalls zu vertreten ist.

Für eine allfällige Nutzung der e-card-Infrastruktur stellt die SVC derzeit folgende Optionen für Wahlärztinnen und Wahlärzte zur Verfügung (siehe unter: [e-card Wahlpartner \(chipkarte.at\)](#)):

eCard Basis-Wahlpartner:

Diese Option stellt den Anschluss an die e-card Infrastruktur zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen per 01.01.2026 zur Verfügung (siehe oben, Seite 1). Bitte beachten Sie, dass für diese Option die Vereinbarung zur Nutzung der e-card Services nicht unterfertigt werden muss.

eCard Plus-Wahlpartner:

Bezüglich dieser Option verweist die Bundeskurie niedergelassene Ärzte auf das BKNÄ-RS 42/2025 und hält ausdrücklich fest, dass zur publizierten Nutzungsvereinbarung noch Gespräche mit der Sozialversicherung stattfinden. Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer empfiehlt daher den Wahlärztinnen und Wahlärzten auch weiterhin Abstand von der Annahme dieses Angebots bzw. dem Abschluss der Vereinbarung zu nehmen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie zeitnahe informieren.

Mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

